

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 03
Telefax 041 210 05 73
bildung@lu.ch
www.lu.ch

Generalsekretariat EDK
Hans Ambühl
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 660
3000 Bern 7

Luzern, 16. November 2010 / Protokoll-Nr. 1221

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Generalsekretär

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum eingangs genannten Geschäft haben Sie mit Schreiben vom 26. Mai 2010 auch den Regierungsrat des Kantons Luzern zu einer Stellungnahme eingeladen. Im Auftrag des Regierungsrats nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr.

Stellungnahme im Allgemeinen

Der Kanton Luzern wendet heute knapp 20 Millionen Franken für die Höhere Berufsbildung auf, davon rund 16 Millionen Franken für Studierende an höheren Fachschulen und 3,5 Millionen Franken für Vorbereitungskurse für Berufs- oder höhere Fachprüfungen. Rund 1850 Luzerner Studierende sind heute an einer Höheren Fachschule des Kantons Luzern oder anderer Kantone eingeschrieben. Etwa 1500 bereiten sich auf eine Berufs- oder höhere Fachprüfung vor.

Die Höhere Berufsbildung hat faktisch eine viel grössere Bedeutung als dies in bildungspolitischen Diskussionen zum Ausdruck kommt. Sie ist die natürliche Fortsetzung der dualen Berufsbildung und indirekt für deren Attraktivität und Zukunftstauglichkeit mitentscheidend. Die Neuregelung der Finanzierung der Höheren Berufsbildung ist deshalb für den Kanton Luzern von grosser Bedeutung, weil damit auch bildungspolitische Weichen gestellt werden.

Wir möchten betonen, dass wir eine neue Vereinbarung über die Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen ausdrücklich unterstützen. Die heute bestehende Fachschulvereinbarung (FSV) ist untauglich und muss ergänzt werden. Der vorliegende Entwurf über die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV) enthält zwar einige positive Elemente. Er erfüllt aber insgesamt die in ihn gesteckten Erwartungen nicht. Er weist grundlegende Mängel auf. Aus folgenden Gründen lehnen wir den vorliegenden Entwurf ab:

1. Der vorliegende Entwurf führt nicht zur gewünschten Stärkung der Höheren Berufsbildung. Die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen wird auf 50-60% der Kosten festgesetzt, was für etliche Bildungsinstitutionen weniger ist als bisher. Die Studierenden der Höheren Fachschulen müssen daher weiterhin hohe Studiengebühren selber bezahlen und werden gegenüber den Studierenden an den Fachhochschulen deutlich benachteiligt. Die Förderkonzepte und die Fi-

finanzierungsansätze der Höheren Fachschulen werden damit nicht an jene der Fachhochschulen angeglichen.

2. Mit dem vorliegenden Entwurf wird nur die Finanzierung von Höheren Fachschulen geregelt, jedoch nicht die Finanzierung von Vorbereitungskursen für Berufs- und Höhere Fachprüfungen. Dies ist unbefriedigend und aus bildungspolitischer Sicht bedenklich. Es besteht die Gefahr, dass Anbieter von Vorbereitungskursen ihr Angebot aufgrund der besseren Finanzierung als Höhere Fachschule konzipieren.
3. Gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG) dürfen gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt keine ungerechtfertigten Marktverzerrungen entstehen. Im vorliegenden Entwurf fehlen jedoch griffige Steuerungsinstrumente. Die Marktkräfte werden hingegen aber deutlich eingeschränkt. Es fehlt somit ein nachvollziehbares Konzept für den Umgang mit den zahlreichen Akteuren im Bereich der Höheren Fachschulen.
4. Das Prinzip der Freizügigkeit ist zwar im Vereinbarungsentwurf verankert. Es wird aber durch verschiedene Artikel im Entwurf deutlich eingeschränkt. Deshalb ist zu befürchten, dass die Studierenden die Bildungsanbieter auch weiterhin nicht frei wählen können.
5. Die dringend notwendige Bereinigung des bestehenden Überangebotes an Bildungsgängen und an Schulen sowie eine gewisse Konzentration der heute sehr zersplitterten Angebote wird auch in den kommenden Jahren nicht stattfinden. Dadurch bleiben die Kosten hoch und es gibt kaum Anreize für eine effizientere Leistungserbringung.

Stellungnahme zu den einzelnen Fragen im Speziellen

1. Wie beurteilen Sie die Vereinbarung aus bildungspolitischer Sicht?

Aus bildungspolitischer Sicht begrüssen wir, dass ernsthafte Anstrengungen für eine neue Vereinbarung unter den Kantonen über die Finanzierung der Höheren Fachschulen unternommen wurden. Die Ablösung der geltenden Fachschulvereinbarung ist in diesem Bereich dringend notwendig. Der vorliegende Entwurf über die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung des Verfassungsauftrags im Bereich Bildung, in der Verwirklichung eines kohärenten Bildungssystems und des Berufsbildungsgesetzes. Dieser Schritt ist aber ungenügend ausgefallen.

Nur etwa ein Fünftel von Berufslehrahgängern hat das nötige Potential, um an einer Fachhochschule zu studieren. Für die übrigen Absolventinnen und Absolventen einer Berufslehre stellt die Höhere Berufsbildung somit die einzige Möglichkeit dar, sich jene zusätzlichen Qualifikationen anzueignen, welche Wirtschaft und Arbeitswelt verlangen. Im vorliegenden Entwurf findet eine Aufteilung der Höheren Berufsbildung in die Höheren Fachschulen und in die Vorbereitungskurse für Berufs- und höhere Fachprüfungen statt. Dadurch werden die Höhere Berufsbildung und damit auch das duale Berufsbildungssystem geschwächt.

Aus bildungspolitischer Sicht ist es problematisch, eine neue Vereinbarung für die Höheren Fachschulen zu etablieren, ohne gleichzeitig auch eine Lösung für die Berufs- und Höheren Fachprüfungen zu finden. Damit werden unerwünschte und falsche Anreize gesetzt. Insbesondere wird damit gefördert, dass kostengünstige und praxisnahe Vorbereitungskurse in wesentlich teurere, aber besser finanzierte Bildungsgänge an höheren Fachschulen umgewandelt werden.

Im Übrigen muss beachtet werden, dass die Höhere Berufsbildung im Gesundheitswesen eine Ausbildung (in der Regel Vollzeitausbildung) und keine Weiterbildung darstellt. Diese Branchenbesonderheit muss im Rahmen des Entwurfes zur interkantonalen Vereinbarung

beachtet werden, insbesondere aufgrund der hoheitlichen Aufträge gleicher Bildungschancen (regional und sozial) sowie aufgrund einer angemessenen Gesundheitsversorgung.

Mit dem vorliegenden Entwurf wurde somit die Chance verpasst, die Höhere Berufsbildung innerhalb der schweizerischen Bildungslandschaft zu stärken. Es ist nicht gelungen, in finanzieller Hinsicht eine stärkere Angleichung des Tertiär-B-Bereichs (Höhere Berufsbildung) an den Tertiär-A-Bereich (Fachhochschulen) zu erwirken.

2. Unterstützen Sie das Ziel der Freizügigkeit für die Studierenden?

Das Ziel der Freizügigkeit für die Studierenden bzw. der Verzicht auf das heutige A-la-carte-Prinzip unterstützen wir ausdrücklich. Die Freizügigkeit ermöglicht den Studierenden einen freien Zugang zu den Bildungsangeboten. Sie stärkt den Wettbewerb unter den Anbietern und wirkt sich somit positiv auf die Qualität und die Kosten aus. Zudem wird die Mobilität der Studierenden unterstützt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass geeignete Steuerungselemente und –mechanismen für die Zielverfolgung entscheidend sind. Wir bemängeln, dass der vorliegende Entwurf bereits jetzt Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen bietet, welche die Freizügigkeit relativieren. Namentlich erschweren die in Art. 2 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 3 des Entwurfes vorgesehenen Ausnahmeregelungen den freien Zugang der Studierenden zu den Angeboten auf dem Markt. Im Sinne der beruflichen Mobilität ist unseres Erachtens zu prüfen, ob in Art. 6 (Zahlungspflichtiger Kanton) auf den Passus der zweijährigen Wohnsitzpflicht verzichtet werden kann.

3. Erachten Sie die Steuerungselemente (Art. 5 der Vereinbarung) als zielführend im Sinne einer angemessenen Angebotssteuerung?

Der heutige Markt der Höheren Berufsbildung ist sehr zersplittert. Es herrscht ein Überangebot an Bildungsgängen an Höheren Fachschulen und an Vorbereitungskursen für die Berufs- und höheren Fachprüfungen. Ein Konzentrationsprozess, wie er bei den Fachhochschulen vor einigen Jahren erfolgt ist, kam bisher nicht ins Rollen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine Bereinigung des Angebots über den freien Markt oder durch eine stärkere Steuerung beeinflusst werden soll.

Steuerungselemente erfordern klare und messbare Kriterien auf Basis einer einheitlichen Methodik. Nur dann können sie zielorientiert angewendet, für Vergleichszwecke eingesetzt und überprüft werden. Die Steuerungselemente müssen vollständig sein, damit Nebenwirkungen aus zusätzlichen Nebenbestimmungen vermieden werden können. Es muss auch eine finanzielle Gleichbehandlung zwischen Höheren Fachschulen und Fachhochschulen angestrebt werden, um rein finanziell provozierte Studierenden-Migrationen zwischen Höheren Fachschulen und Fachhochschulen zu vermeiden. Die Bandbreite der Studiengebühren muss berücksichtigen, dass einerseits ein funktionierender Preis- und Qualitätswettbewerb gefördert wird und andererseits isolierte preisbezogene Wahlentscheidungen verhindert werden.

Durch den vorliegenden Entwurf werden zum einen die Marktkräfte deutlich gebremst und zum anderen fehlen griffige Steuerungsinstrumente. Die Vorlage enthält einige Formulierungen, welche in dieser Hinsicht zu viel Spielraum bieten, z.B. „angemessene“ Angebotssteuerung, „grundsätzlich möglich“, „entscheidend wird die Ausgestaltung der Finanzsteuerung sein“, „kann Ausnahmeregelungen beschliessen“ usw. Wird weder auf die Marktkräfte gesetzt, noch eine wirksame Steuerung etabliert, besteht die Gefahr eines ungebremsten Kostenschubs.

4. *Betrachten Sie den vorgeschlagenen Rahmen für den Beitragssatz von 50% - 60% der durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten als angemessen?*

Im vorliegenden Entwurf wird von den durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten ausgegangen. Grundsätzlich begrüßen wir diesen Ansatz. Da die Schulen ihre Kosten aber selber deklarieren, besteht die Gefahr, dass die Kosten ungebremst wachsen. In diesem Fall können auch Durchschnittskosten nicht mehr kostendämpfend wirken. Es wird deshalb vorgeschlagen, auf der Basis der durchschnittlichen Kosten Standardkostensätze festzulegen. Diese könnten durch ein Expertengremium bestimmt und periodisch der Teuerung angepasst werden.

Die Vereinbarung muss sicherstellen, dass die Anbieter genügend Anreize zum kostengünstigen Arbeiten erhalten. Es ist darauf zu achten, dass stets von tatsächlichen Vollkosten ausgegangen wird. Quersubventionierungen (z.B. durch eine Stiftung) oder Übernahme von Restdefiziten durch einen Kanton verzerren das gesamte Kostenbild. In diesem Sinne sind einheitliche Rechnungslegungsstandards zu definieren.

Der vorgeschlagene Rahmen für den Beitragssatz von 50% - 60% der durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten ist zu niedrig. Der Beitragssatz entspricht einerseits nicht den im BBG formulierten Zielen eines Berufsbildungssystems, „das der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dient“, und „den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht“ sicherstellt. Andererseits ist er auch im Vergleich zu den Beitragssätzen der öffentlichen Hand, welche die Fachhochschulen erhalten, zu tief.

Bei der Festlegung des Beitragssatzes ist zu beachten, dass an den Höheren Fachschulen sowohl teilzeitliche als auch vollzeitliche Ausbildungsgänge angeboten werden. Diese Differenzierung ist bei der Festlegung des Beitragssatzes zu berücksichtigen. Wir schlagen deshalb für Teilzeitausbildungen einen Beitragssatz von 75% und für Vollzeitausbildungen einen Beitragssatz von 85% vor. Damit wird die Finanzierung der Höheren Fachschulen an jene der Fachhochschulen angenähert. Bleibt der heute bestehende Unterschied in der Finanzierung bestehen, werden Studierende aus Kostengründen vermehrt den Weg in die Fachhochschulen suchen. Dies gilt es sowohl aus bildungspolitischer als auch aus finanzpolitischer Sicht zu vermeiden.

5. *Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Tarifmodell (Art. 7 der Vereinbarung)*

a) *generell?*

Dem Tarifmodell stimmen wir grundsätzlich zu.

b) *in Bezug auf das Verfahren für die Tarifberechnung?*

Der Festlegung der Beiträge auf Basis der durchschnittlichen Kosten pro Fachrichtung stimmen wir ebenfalls zu. Wir wenden jedoch Folgendes ein:

Die durchschnittlichen Kosten pro Fachrichtung sind heute teilweise noch nicht bekannt oder es handelt sich nicht um Vollkostenrechnungen.

Wir bereits unter Frage 4 dargelegt, befürworten wir die Einführung von Standardkostensätzen für bestimmte Bereiche, um eine kostendämpfende Wirkung zu erreichen. Die Kosten sind aufgrund standardisierter Annahmen zu kalkulieren. Sonst werden ineffiziente Strukturen mit hohen Kosten aus der Vergangenheit für die Zukunft belohnt.

Für die Berechnung der Beitragssatzhöhe sollte der unterschiedliche Finanzbedarf der Studierenden einer Vollzeit- bzw. Teilzeitausbildung berücksichtigt werden. Darauf aufbauend

kann der durch die Studierenden maximal tragbare Eigenanteil (Studiengebühren) berechnet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Frage 4 verwiesen.

Hinsichtlich der in Art. 7 Abs. 3 des Entwurfes erwähnten Gewinne ist zu berücksichtigen, dass die Handhabung von Rückstellungen unterschiedlich erfolgt. Diese Betriebskostenkomponenten müssen bei der Kostenerhebung berücksichtigt werden. Deshalb sollen nur Gewinne nach Steuern berücksichtigt werden. Im Übrigen sind wiederum einheitliche Rechnungslegungsstandards zu definieren.

6. *Stimmen Sie dem Prinzip zu, dass die Aufteilung der Kosten bei dieser Vereinbarung auch in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Landwirtschaft so erfolgt, dass die für die Berufsbildung zuständigen Departemente ausschliesslich für die Bildungskosten zuständig sind (ohne Praktikumsabgeltung)?*

Im Sinne der durch das BBG geforderten regional und sozial ausgeglichenen Bildungschancen ist eine einheitliche Aufgaben- und Finanzierungsregelung erforderlich, welche die notwendige Transparenz und Vergleichbarkeit der Bildungsangebote zulässt und Wettbewerbsneutralität unterstützt. Derzeitige kostenintensive Fehlentwicklungen durch verdeckte Quersubventionierungen und Trittbrettfahreneffekte schaden den Zielen des BBG. Das vorgeschlagene Prinzip wird deshalb ausdrücklich unterstützt. Wir erachten es als richtig, dass die Kosten für die schulische Ausbildung und die Kosten für die praktische Ausbildung getrennt werden. Die Schulkosten sind anteilmässig durch die Bildungsdirektionen zu tragen. Die Kosten für die praktische Ausbildung (Praktikumsbegleitung usw.) sind durch die Betriebe bzw. Praktikumsanbieter sicherzustellen. Dies führt zu mehr Transparenz.

Denkbar wäre, dass die öffentliche Hand im Sinne des Versorgungsauftrages den öffentlichen Betrieben für die Ausbildung einen zusätzlichen Beitrag gewähren würde. Hierfür wären interkantonal abgestimmte Prinzipien nützlich. Als wichtig erachten wir jedoch, dass die Kantone ihre Rollen als Bildungsanbieter, als Subventionsgeber und als Arbeitgeber sauber trennen.

7. *Ist der vorliegende Entwurf für die Richtlinien zu den Mindestvoraussetzungen geeignet, um den in der Vereinbarung festgehaltenen Zweck zu erfüllen? Was müsste allenfalls gestrichen oder ergänzt werden?*

Angebote sind in erster Linie nicht durch bildungs- und finanzpolitische Kriterien zu steuern, sondern durch die effektive Nachfrage und den Bedarf an ausgebildeten Fachkräften. Welcher Bedarf letztlich auf dem Arbeitsmarkt herrscht, sollten nicht die Kantone bestimmen, sondern die Wirtschaft bzw. die Arbeitswelt. Diesbezüglich im Vereinbarungsentwurf aufgeführte Kriterien qualifizieren wir deshalb teilweise als problematisch.

Die Qualität von Bildungsgängen an Höheren Fachschulen wird zum einen durch den Bund mit einem aufwändigen Anerkennungsverfahren geprüft. Zum anderen haben die Standortkantone gemäss Berufsbildungsgesetz die Aufsicht über die Höheren Fachschulen. Unter diesen Voraussetzungen macht es keinen Sinn, weitergehende Kriterien wie Organisation, Infrastruktur, Qualitätssicherung usw. im Hinblick auf die Finanzierung noch einmal zu überprüfen. Bildungsgänge, die vom Bund anerkannt sind, sollten in jedem Fall auch in die HFSV aufgenommen werden.

Wir betrachten den Markt als bestes Steuerungsmittel. Angebote, die aufgrund der Nachfrage von Arbeitsmarkt und Studierenden erfolgen, sollten nur bezüglich Qualität eingeschränkt werden können. Diese ist jedoch durch das Anerkennungsverfahren des Bundes und die Aufsicht der Kantone gewährleistet. Eine starke Steuerung der Angebote durch Mindestvoraussetzungen, wie sie in der Vereinbarung bzw. den dazugehörigen Richtlinien enthalten sind, schränkt die Freizügigkeit ein und bedeutet eine Rückkehr zum A-la-carte-Prinzip.

8. *Ist die vorgeschlagene Organisationsstruktur (Konferenz der Vereinbarungskantone, Kommission HFSV und Geschäftsstelle (Art. 11 – 13 der Vereinbarung) zweckmässig?*

Grundsätzlich begrüssen wir, dass die politische Steuerung analog zur Regelung bei den Fachhochschulen durch die Konferenz der Vereinbarungskantone erfolgt. Es ist jedoch fraglich, ob eine Kommission HFSV notwendig ist. Im Bereich der Höheren Berufsbildung bestehen bereits verschiedene Gremien (EKHF, SBBK-Kommission HBB, Konferenz HF). Die Vorbereitung von Geschäften kann nicht solchen Gremien übertragen werden, sondern ist Sache der Geschäftsstelle. Wird für die Aufnahme in die HFSV einzig auf die Bundesanerkennung abgestellt, ist auch in diesem Bereich keine Kommission notwendig. Eine zusätzliche Kommission HFSV wird deshalb als Überinstrumentierung betrachtet.

Wir schlagen eine zweistufige Organisation vor, bestehend aus einer Konferenz der Vereinbarungskantone als politisches Organ und Entscheidungsgremium und einer Geschäftsstelle, welche die operativen Arbeiten übernimmt und den Auftrag erhält, sich mit den bestehenden Gremien im Bereich Höhere Fachschulen regelmässig auszutauschen.

9. *Stimmen Sie der Weiterführung der Fachschulvereinbarung (FSV) für die Bereiche Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen bis zum Zeitpunkt einer Ablösung durch eine andere Regelung zu?*

Es ist dringend notwendig, dass auch im Bereich der Vorbereitungskurse zielstrebig und mit dem notwendigen Druck auf eine nationale bzw. interkantonale Lösung hingearbeitet wird, welche die Qualität der Vorbereitungskurse sichert. Wir befürchten, dass die Inkraftsetzung der HFSV und die gleichzeitige Weiterführung der FSV diese Bestrebungen tendenziell eher erlahmen lassen. Es sollte deshalb geprüft werden, ob die neue HFSV erst in Kraft treten soll, wenn eine gute Lösung für die Berufsprüfungen und die höheren Fachprüfungen vorliegt.

Aufgrund der komplexen Ausgangslage bei den Berufs- und höheren Fachprüfungen plädieren wir zumindest in diesem Bereich für eine Subjektfinanzierung, d.h. für eine Subvention, welche direkt an die Lernenden ausbezahlt wird. Damit wird das Freizügigkeitsprinzip wirksam unterstützt.

10. *Wie beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen der Vereinbarung?*

a) auf Ihren Kanton?

Aufgrund der fehlenden Datenlage ist es für die Kantone derzeit schwierig, die finanziellen Auswirkungen durch die neue Vereinbarung abzuschätzen. Dieser Umstand stellt die Vereinbarung und ihre Ratifizierung auf eine ungünstige Grundlage. Datenmaterial oder gar Modellrechnungen für genaue Prognosen der Kostenentwicklung im Bereich der Höheren Berufsbildung würden den Kantonen die Finanzplanung erleichtern.

Vorstellbar wäre, dass eine Anhebung der Beitragssätze gemäss einem vereinbarten Zeitplan schrittweise erfolgen könnte. Die Zusicherung an die Kantone, ein Kostendach einzurichten, das schrittweise angehoben werden soll, würde die Unterstützung der Vereinbarung fördern. Dadurch würde sichergestellt, dass pro Jahr nicht mehr als eine bestimmte Summe mittels eines festgelegten Schlüssels auf die Anbieter verteilt würde.

Wenn die Beitragshöhe in der vorgeschlagenen Form bestehen bleibt, wird dies mittelfristig zur Einstellung der privatwirtschaftlich geführten Höheren Fachschulen (z.B. der HFGZ als private Stiftung der Arbeitgeber der Zentralschweiz) führen. Als unmittelbare Konsequenz

würden weniger Schulkosten anfallen und subventionierte Angebote anderer Kantone genutzt. Die Kosten für den Kanton würden somit sinken. Bei diesem Szenario würden jedoch die Ziele des BBG verletzt und die Bildungschancen in der Zentralschweiz drastisch verschlechtert. Unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Kosten (Migration, Reisezeiten, Administration, Personalmangel) würde dies für die Zentralschweiz mittel- bis langfristig zu Mehrkosten führen.

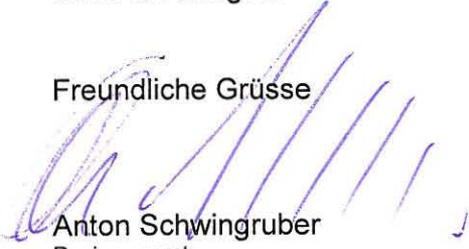
b) auf die betroffenen Institutionen?

Es ist davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Vereinbarung und einem Beitragssatz von 50% zahlreiche Anbieter weniger finanzielle Mittel erhalten als bisher. Dies hätte einerseits zur Folge, dass die betroffenen Einrichtungen entweder geschlossen werden oder im Fall kantonaler Subventionierung einer zentralverwaltungswirtschaftlichen Kostenabgeltung unterliegen. Losgelöst von wettbewerbsorientierten Strukturen könnte dies zu Ineffizienz und mangelnder Innovation führen. Andererseits müssten aufgrund fehlender finanzieller Mittel in den einzelnen Institutionen die Studierenden finanziell höher belastet werden. Dies würde die Attraktivität der Höheren Berufsbildung noch einmal deutlich verschlechtern. Wenn die Studierenden den Weg in die Fachhochschulen suchen, wird dies die Kantone ebenfalls finanziell belasten. Aus bildungspolitischer Sicht macht eine solche Wanderbewegung keinen Sinn. Eine Angleichung der finanziellen Beiträge zugunsten der Höheren Berufsbildung an diejenigen der Fachhochschulen ist deshalb mittelfristig unumgänglich.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir eine neue Vereinbarung über Beiträge an Bildungsgänge der Höheren Fachschulen grundsätzlich unterstützen. Der vorliegende Entwurf ist aus unserer Sicht jedoch nicht ausgereift und muss grundlegend überarbeitet werden. Gleichzeitig ist auch die Regelung der Finanzierung der Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen voranzutreiben.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Anton Schwingruber
Regierungsrat